

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--|
| Antrag: | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang: | Internationale Ensemble Modern Akademie - Contemporary Music Performance, M.Mus. |
| Hochschule: | Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main |
| Standort: | Frankfurt am Main |
| Datum: | 08.12.2022 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2022 - 30.09.2030 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für Musik und Darstellende Künste Frankfurt (HfMDK) und der Internationalen Ensemble Modern Akademie e.V. muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über die Verfahren der Qualitätssicherung von der HfMDK getroffen werden. Die Laufzeit des Kooperationsvertrags muss sich ferner mindestens über den Akkreditierungszeitraum erstrecken. Sollte der Kooperationsvertrag nicht verlängert werden, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die HfMDK über die notwendigen sächlichen und personellen Ressourcen verfügt, um den Masterstudiengang "Internationale Ensemble Modern Akademie - Contemporary Music Performance" auch ohne Kooperationspartner durchzuführen. (§§ 9, 19 i.V.m § 12 Abs. 2, 3 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind größtenteils plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt (Kooperationsvereinbarung)

einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

zu Auflage 1 (§§ 9, 19 i.V.m § 12 Abs. 2, 3 StakV):

Der Studiengang "Internationale Ensemble Modern Akademie - Contemporary Music Performance" (M.Mus.) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der von der Hochschule für Musik und Darstellende Künste Frankfurt (HfMDK) angeboten und in Kooperation mit der Internationalen Ensemble Modern Akademie e.V. (IEMA e.V.) durchgeführt wird. Die IEMA e.V. zeichnet dabei vor allem für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich, stellt -im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten - Räume, Instrumente sowie das Notenmaterial zur Verfügung, erbringt die technische und administrative Betreuung der Konzerte und Konzertreisen der Studierenden (die Bestandteil des Studienprogramms sind) sowie deren Finanzierung im Rahmen des Gesamtbudgets gem. § 7, erbringt alle weiteren administrativen Leistungen, die im Zusammenhang mit ihren Pflichten im Rahmen des Studiengangs anfallen und stellt dafür administrative Personalkapazität zur Verfügung, ist zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Regelungen verpflichtet, ebenso, wenn im Rahmen der Akkreditierung oder Reakkreditierung des Studiengangs Entscheidungen oder Maßnahmen zur Änderung des Studiengangs erforderlich werden. (Anlage 13: Kooperationsvereinbarung, Seite 3, § 5)

Die Hochschule hat einen Kooperationsvertrag mit der IEMA e.V. (Anlage 13) vorgelegt. Das Gutachtergremium bewertet die Kooperation mit IEMA e.V. als "inhaltlich ausreichend und transparent geregelt" und sieht die Kriterien "Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StakV)" und "Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StakV)" als erfüllt an. (Akkreditierungsbericht, Seite 10 und 31f.)

Gemäß § 19 StakV ist eine Hochschule (hier die HfMDK), die - wie im vorliegenden Fall - eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchführt, für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 der Studienakkreditierungsverordnung (StakV) verantwortlich. Ferner legt § 19 fest: "Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren." Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in dem derzeit vorliegenden Kooperationsvertrag folgende Punkte geregelt sind:

§ 1 des Kooperationsvertrags regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiengangs und weist die hochschulrechtliche Verantwortung der HfMDK, als Trägerin des Studiengangs, zu. Die Studien- und Prüfungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Teil des Kooperationsvertrags. § 2 regelt, dass die Studiengangsleitung durch jeweils eine oder einen Verantwortlichen und ihre jeweiligen Stellvertretungen der beiden Vertragspartner getragen wird. Weiterhin setzt die Studiengangsleitung die Modulverantwortlichen für die Module ein. Diese sorgen für die regelkonforme Durchführung der Module und berichten der Studiengangsleitung. § 3 regelt Inhalt und Ablauf des Bewerbungsverfahrens und der Eignungsprüfung. Diese sind in der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule geregelt, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Teil des Kooperationsvertrags ist. § 4 regelt die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung, § 5 die Pflichten der Vertragspartner. § 6 regelt, dass die Lehrveranstaltungen vom Lehrpersonal der Hochschule sowie von den Lehrbeauftragten, die zugleich Mitglied des Ensemble Modern sind, durchgeführt werden. § 7 regelt die Finanzierung des Studiengangs, v.a. dass beide Parteien (Hochschule und IEMA) gemeinsam die

Kosten für den Studiengang tragen. Die Paragraphen 8 - 11 regeln die Punkte Öffentlichkeitsarbeit, regelmäßige Abstimmung der Vertragsparteien, Laufzeit der Vereinbarung, Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz sowie Sonstiges.

Die akademische Letztverantwortung der HfMDK für die Punkte Anerkennung und Anrechnung und die Verfahren der Qualitätssicherung ist nicht geregelt. Der Kooperationsvertrag ist dementsprechend zu ergänzen.

Weiterhin stellt der Akkreditierungsrat fest, dass der studiengangsbezogene Kooperationsvertrag am 25. September 2025 endet. Dies wird im Akkreditierungsbericht jedoch nicht erwähnt und dementsprechend auch nicht problematisiert. Da die HfMDK für den Studiengang maßgeblich auf die sächlichen und personellen Ressourcen der IEMA e.V. zurückgreift, erachtet es der Akkreditierungsratsrat vor dem Hintergrund der Vorgaben gemäß §§ 12 Abs. 2, 3, 19 StakV als erforderlich, dass die Leistungen der IEMA e.V. mindestens über den Akkreditierungszeitraum abgesichert sind. Sollten die Verträge mit der IEMA e.V. nicht verlängert werden, muss die HfMDK nachweisen, dass sie über die personellen und sächlichen Ressourcen verfügt, um den Studiengang selbst durchzuführen.

Das Kriterium der nichthochschulischen Kooperation gemäß §§ 9, 19 i.V.m § 12 Abs. 2, 3 StakV ist nicht erfüllt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der Entwurf der Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in der vorgelegten Form (Stand: 07.10.2022) in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

